

**Reglement
über die Abfindungen für gerodete Obstbäume
bei Feuerbrandbefall im Kanton Zug**

vom 29. Juni 2007¹⁾

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug,
gestützt auf die Verordnung über die Überwachung und Bekämpfung von
Schadorganismen in der Landwirtschaft vom 26. Juni 2007²⁾,

verfügt:

§ 1

Grundsatz

Die Abfindung für gerodete Obstbäume bei Feuerbrandbefall hat zum Ziel, die wirtschaftliche Einbusse durch die Rodung von Obstbäumen zu mindern und eine Neupflanzung, insbesondere von ökologisch wertvollen Hochstammbäumen nach einem Schadenfall zu unterstützen. Entschädigungen für Rodungskosten werden separat vergütet.

§ 2

Berechtigte Abfindungsempfänger

¹ Abfindungen erhalten Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Baumschulen und Gartenzentren sowie Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben gemäss Art. 6 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998³⁾.

² Keine Abfindung erhalten folglich Baumbesitzerinnen und Baumbesitzer, welche das Land und die darauf stehenden Bäume nicht selber wirtschaftlich nutzen, namentlich Eigentümerinnen und Eigentümer von verpachtetem Land.

¹⁾ GS 29, 245

²⁾ BGS 921.15

³⁾ SR 910.91

921.151

³ Sofern nachweislich gegen pflanzenschutztechnische Bestimmungen im Zusammenhang mit der Feuerbrandbekämpfung verstossen wurde, können die Abfindungen gekürzt oder verweigert werden.

§ 3

Höhe der Abfindungen

¹ Hochstamm-Obstbäume:

Grössenklasse	Durchmesser gemessen 1 m über Boden	Umfang gemessen 1 m über Boden	Abfindung
klein	bis 30 cm	bis 95 cm	Fr. 100.–
mittel	31 – 60 cm	96 – 188 cm	Fr. 200.–
gross	über 61 cm	über 188 cm	Fr. 300.–

² Die Abfindung resp. Schadensschätzung bei Niederstammkulturen (Obstanlagen) richtet sich nach der Flugschrift 61 der Acroscope FAW Wädenswil. Als Abfindung wird 80 % der Schadensschätzung ausbezahlt.

§ 4

Gesuchseinreichung

Gesuche für Abfindungen sind einzelbetrieblich und schriftlich spätestens 3 Monate nach der Rodung beim Landwirtschaftsamt einzureichen. Es ist das Formular des Landwirtschaftsamts zu verwenden.

§ 5

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Abfindungen für gerodete Obstbäume bei Feuerbrandbefall, Version 1.1. vom 24. Mai 2004, aufgehoben.

§ 6

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.